

Textliche Festsetzungen

1. Geometrische Bestimmung von Punkten, Linien, Flächen und Räumen

Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist ein Verzeichnis der Koordinaten der in Plan und Text benannten Punkte und der mittels dieser Punkte definierten Linien, Flächen und Räume.

Die in Bebauungsplan eingetragenen Maße sind Bestandteil der Festsetzungen. Im Falle einer Abweichung zwischen Koordinaten und Maßangaben gelten die festgesetzten Koordinatenpunkte bzw. die durch solche Punkte definierten Linien, Flächen und Räume. Die Außenkanten der Teilflächen des Kerngebietes sind im Koordinatenverzeichnis definiert.

2. Fußgängerpasserelle unterhalb des Potsdamer Platzes

Unter der Fläche PS11, PS12, PS13, PS14, PS15, PS16, PS17, PS18, PS19, PS8, PS9, PS10, PS11 ist bis zu einer Höhe von 33,5 m über NN ein unterirdisches Verkehrsbauwerk für Fußgänger mit Sondernutzungsbereich für Einzelhandel (Fußgängerpasserelle) zulässig.

3. Unterirdische Fahrrechte

3.1 U-Bahn

3.1.1 Trassenfreihaltung für die geplante U-Bahn westlich des Potsdamer Platzes Die Fläche A1.3, A1.4, A1.5, UF1, UF2, UF3, UF4, UF5, UF6, UF7, UF8, UF9, UF10, A1.3 ist zwecks nachfolgender Belastung mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn von 34,8 m über NN bis zu einer Tiefe von 27,0 m über NN von der Bebauung freizuhalten. Im von der Bebauung freizuhaltenden Bereich sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange des Unternehmensträgers der U-Bahn nicht entgegenstehen.

3.1.2 Trassenfreihaltung für die geplante U-Bahn nördlich der Teilfläche D 1 Die Fläche UF11, UF12, UF13, UF14, UF11 ist von 26,0 m über NN bis zu einer Tiefe von 18,0 m über NN mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn zu belasten.

3.2 Fahrrecht für die geplante Tieflegung der B 96 östlich der Staatsbibliothek

Die Flächen TF1, TF2, TF3, TF1 ist zwecks nachfolgender Belastung mit einem Fahrrecht zugunsten des Trägers der Straßenbauverwaltung von 33,5 m über NN bis zu einer Tiefe von 15,0 m über NN von der Bebauung freizuhalten.

3.3 Notwendige bauliche Vorhaltungen für die geplante Tieflegung der B 96 östlich der Staatsbibliothek

Unter der nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche der künftigen Eichhornstraße und der "Piazza" sind die für die spätere Herstellung eines Straßennetzes (siehe Hinweis Nr. 1.3) erforderlichen Baumaßnahmen zulässig, sofern und soweit es aus baulichen Gründen erforderlich ist, sie im Zusammenhang mit anderen zulässigen Vorhaben und Baumaßnahmen vorzunehmen.

4. Geh- und Fahrrechte

4.1. Gehrecht in Arkaden Im Zuge des Gehweges der (neuen)Potsdamer Straße in der Kerngebietsteilfläche A 1 (Tumba an neuer Potsdamer Straße)

Die Fläche A1.3, A1.4, GR1, A1.2, A1.3 ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Summe der Grundflächen der Stützpfiler darf maximal 8% der Grundfläche der Arkade betragen. Die Arkade muß eine leichte Höhe von mindestens 7,0 m haben. Bei der Ermittlung der Geschosfläche bleiben Arkaden incl. der Stützpfiler unberücksichtigt.

4.2 Blockstraßen

Die Flächen W 1, W 2, W 3 und W 4 (Interne Blockstraßen) sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig. Die Festsetzung Nr. 7.3 bleibt hiervon unberührt. Die Flächen W 1, W 2, W 3 und W 4 sind z.B. mit Mosaikpflaster, Granit oder Kunststeinplatten zu befestigen und optisch zu gestalten.

4.3 Wegeverbindungen östlich der Staatsbibliothek und entlang der Wasserfläche

Die Flächen - LR1, LR2, D1.4, D2.6, D2.5, GR2, GR6, LR6, LR7, LR1 und C1.1, LR3, GR4, GR5, GR6, GR2, D2.4, GR3, D2.4, D2.3, C1.1 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

4.4 Wegeverbindung durch den Block D zur Staatsbibliothek

Die Fläche D1.4, D1.3 D2.2, D2.6, D1.4 ist in Ost-West-Richtung in einer Breite von 5,0 m mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

4.5 Zufahrt zum Grundstück Reichpietschplatz 20 (Canaris-Haus)

Die Fläche P1, P2, P13, P14, P1 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Grundstückes Reichpietschplatz 20 zu belasten.

4.6 Wandemöglichkeit sowie Geh- und Fahrrecht für den Unternehmensträger der Wasserver- und -entstorgung

Die Flächen - P2, P3, P4, P5, P11, P12, P13, P2 und GR5, GR6, GR3, GR4, GR4 sind mit einem Geh-, Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der Wasserver- und -entstorgung zu belasten.

4.7 Gehrecht zugunsten des Straßenbausträgers (Notausstieg)

Die Fläche GR7, GR8, GR9, GR10, GR7 ist mit einem Gehrecht zugunsten des Straßenbausträgers zu belasten.

5. Leitungsrechte

5.1 Unternehmensträger der Wasserver- und -entstorgung; Abwassersammler östlich der Staatsbibliothek

Die Fläche LR1, LR2, D1.4, GR2, P6, P7, P8, P9, LR4, LR5, LR6, LR7, LR1 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Unternehmensträgers der Wasserver- und -entstorgung zu belasten.

5.2 Tunnelentlftung

Die Flächen - LR11, LR12, LR13, LR14, LR11 und LR15, LR16, LR17, LR18, LR18 sind mit einem Leitungsrecht (Lüftungskanal) zugunsten des Trägers der Straßenbauverwaltung zu belasten.

5.3 Abluftkamin

Auf einem Teil der Fläche LR15, LR16, LR17, LR18, LR15 ist ein senkrechter Lüftungskanal mit einem Querschnitt von 30 m² (lichte Innenmaße) zulässig. Die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Straßenbausträgers zu belasten.

5.4 Energietrasse

Die Flächen LR21, LR22, LR23, LR25, LR25 A, LR26, LR27, LR28, LR21 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Betreibers der Energiezentrale und mit einem Leitungsrecht zugunsten des Unternehmensträgers der Elektrizitätsversorgung zu belasten.

5.5 Leitungsrecht zugunsten verschiedener Unternehmensträger entlang der Teilfläche des Kerngebietes mit der Bezeichnung C 1

Die Fläche SZ5, C1, C1.5, SZ8, SZ2 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für das Fernwärmewesen und für die Wasserver- und -entstorgung zu belasten.

6. Gliederung des Kerngebietes

6.1 Kerngebiet mit besonderer Zweckbestimmung für kulturelle Einrichtungen

Im Kerngebiet mit der Bezeichnung MK (D) sind nur Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig. Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften, Tanzlokale und Diskotheken, weitere Nutzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sowie Wohnungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

6.2 Nutzung im 1. Vollgeschos

In den Teilen des Kerngebietes (Blöcken) mit der Bezeichnung A 1, A 2, A 3, A 4, A 5, B 1, B 2, B 3, B 5, B 7, B 9 sind im 1. Vollgeschos nur Nutzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BauNVO zulässig. Nutzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO können im 1. Vollgeschos ausnahmsweise zugelassen werden.

6.3 Zulässigkeit von Wohnungen

Im Kerngebiet sind mit Ausnahme der Teile des Kerngebietes mit der Bezeichnung A 1, A 4, A 5, C 1, C2, D1 und D2 Wohnungen, deren Fußbodenoberkante oberhalb von 52 m über NN liegt, allgemein zulässig. Wohnungen mit einer Fußbodenoberkante unterhalb von 52 m über NN sind zulässig, wenn sie den notwendigen Fenstern von mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume ein Abstand zum gegenüberliegenden Gebäude eingehalten wird, der mindestens so groß ist, wie sich aus folgender Formel ergibt: A ≥ (B + C) : 2

A = Abstand der Gebäude
B = Höhe der Wand des Gebäudes in dem sich die Wohnung befindet, oberhalb des Fußbodens des zu beurteilenden Aufenthaltsraumes
C = Höhe der Wand des gegenüberliegenden Gebäudes oberhalb des Fußbodens des zu beurteilenden Aufenthaltsraumes.

Dachgeschosse und zurückgesetzte Geschosse (Staffelgeschosse) sowie Dachaufbauten bleiben bei der Berechnung der oben genannten Wandohöhen oberhalb des Fußbodens des zu beurteilenden Aufenthaltsraumes unberücksichtigt, sofern sie nicht über eine Ebene hinaus gehen, die an der äußeren Oberkante der Außenwand angesetzt und in einem Winkel von 60° gegen die Waagerechte ansteigt. Ansonsten gelten sie mit der vollen Höhe in die Formel ein.

6.4 Festsetzung eines Flächenanteils für Wohnen

In den folgenden Teilen des Kerngebietes (der Blöcke) sind nach Maßgabe der Festsetzung Nr. 6.3 bei der Errichtung von Gebäuden die angegebenen Geschosflächen für Wohnungen zu verwenden:

A 2	23.300 m² GF
A 3	5.450 m² GF
B 2	1.850 m² GF
B 5	16.800 m² GF
B 8	11.800 m² GF
B 9	8.700 m² GF

Eindeutig dem Wohnen dienende Flächen in anderen als den festgesetzten Geschossen (Erschließungsflächen, Serviceküme) sind auf die Wohnflächen anzurechnen.

6.4.1 Verschiebungsmöglichkeit der festgesetzten Wohnflächen

Eine Unterschreitung der in der textlichen Festsetzung Nr.6.4 für Wohnungen festgesetzten Geschosfläche um bis zu 5000 m² bzw. bis zu dem in der textlichen Festsetzung Nr. 6.4 für festgesetzten Höchstmaß ist zulässig, wenn die nicht verwirklichte Wohnfläche stattdessen an anderer, zulässiger Stelle im Plangebiet errichtet und öffentlich-rechtlich gesichert wird.

6.5 Ausschluss von Tankstellen

Im Kerngebiet sind Tankstellen nicht zulässig.

6.6 Ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Ausschluss von Sex-Shows

Im Kerngebiet, mit Ausnahme der Teile des Kerngebietes mit der Bezeichnung D 1, können Spielhallen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Einrichtungen zur sexuellen Schaustellung von Personen (z.B. Peep-, Sex-, und Live-Shows) sowie Video- oder ähnliche Vorführungen sind im Kerngebiet nicht zulässig.

6.7 Ausnahmsweise Zulässigkeit von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben

Im Kerngebiet können nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

7. Baugrenzen und Baulinien

7.1 Regelungen zur oberirdischen Überbaubarkeit der Grundstücke, der Einschränkung der baurechtlich notwendigen Abstandsflächen

7.1.1 Überbaubare Grundstücksflächen / Grundflächen der baulichen Anlagen

7.1.1.1 Überbaubarkeit in voller Tiefe Die Baugrundstücke im Kerngebiet sind zwischen den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.

7.1.1.2 Ausnahmsweise Überdachung festgesetzter innerer Höfe Über den inneren Höfen der Teilflächen des Kerngebietes mit der Bezeichnung B 1, B 4, B 6, B 7 kann bis zu einer Höhe von 12 m über NN eine Überdachung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Bedenken wegen der Belichtung und Belüftung am Hof gelegener Räume und Sicherheitsbedenken nicht bestehen. Bei der Ermittlung der Geschosfläche gehen Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe nur einfach in die Berechnung ein.

7.1.1.3 Einschränkung der Abstandsflächen durch Baugrenzen An die festgesetzten Baugrenzen darf, bezogen auf die generell zulässige Höhe baulicher Anlagen, eine Einschränkung der Tiefe der Abstandsflächen nach der Baurendung für Berlin herabgaut werden.

7.1.2 Überschreitungsöglichkeiten von Baugrenzen und Baulinien (oberirdisch) Entlang der (neuen)Potsdamer Straße zwischen den Punkten A4.1 und A1.2, - der künftigen Linkstraße zwischen den Punkten B9.2 und B9.3 (östliche Baugrenze des Teilgebietes B 9), - der Grün- und Wasserfläche zwischen den Punkten C1.1, C1.5 und C1.4 zwischen den Punkten D1.3, D2.2, D2.3 und B5.5, B7.4 ("Piazza"/künftige Eichhornstraße) kann oberhalb des 2. Vollgeschosses auf 30% der Fassadenfläche ein Vortreten von Gebäudeteilen wie Balkonen, Erkern oder ähnlichen Vorbauten vor die Baugrenzen und Baulinien um bis zu 2 m ausnahmsweise zugelassen werden.

Entlang - der (alten) Potsdamer Straße zwischen den Punkten A1.5, A1.6, S61, A3.3, S62, A5.4 und den Punkten B1.1, S63, S64, B3.5, S65, B5.5 kann oberhalb des 2. Vollgeschosses auf 30% der Fassadenfläche ein Vortreten von Gebäudeteilen wie Balkonen, Erkern oder ähnlichen Vorbauten vor die Baugrenzen und Baulinien um bis zu 2 m ausnahmsweise zugelassen werden, sofern diese baurechtlichen Gründen erforderlich sind. Unterhalb der Sicherheits-treppenhäuser ist eine leichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

Entlang - der künftigen Eichhornstraße zwischen den Punkten - A4.1, A5.5 und A5.4 - B7.4 und B9.3 - C1.1 und C2.2 kann oberhalb des 2. Vollgeschosses auf 30% der Fassadenfläche ein Vortreten von Gebäudeteilen wie Balkonen, Erkern oder ähnlichen Vorbauten vor die Baugrenze um bis zu 1 m ausnahmsweise zugelassen werden.

7.1.3 Überschreitung der Baugrenzen für Sicherheitstreppehäuser Entlang - der (alten) Potsdamer Straße zwischen den Punkten A1.5 und A1.8 - der künftigen Linkstraße zwischen den Punkten B1.1 und B1.2 - der Baugrenzen der Teilfläche C 1 zwischen den Punkten C1.2 und C1.3 und den Punkten C1.1 und C1.5 kann oberhalb des 1. Vollgeschosses ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2 m vor die Baugrenze für Sicherheitstreppehäuser ausnahmsweise zugelassen werden, sofern diese baurechtlichen Gründen erforderlich sind. Unterhalb der Sicherheits-treppenhäuser ist eine leichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

7.1.4 Zulässigkeit auskragender Vordächer

Entlang - der künftigen Eichhornstraße zwischen den Punkten A5.1 und A5.5, der künftigen Eichhornstraße zwischen den Punkten C1.1 und C1.2, der Fläche W 4 zwischen den Punkten C1.2 und C1.3, - der öffentlichen Parkanlage zwischen den Punkten C1.1 und C1.5 kann ein Vortreten vor die Baugrenze um bis zu 5,0 m für Vordächer mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu 300 m² ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Bedenken der Straßenverkehrsbehörde sowie Bedenken hinsichtlich der Bepflanzung (Bäume) und Straßeneinrichtungen nicht bestehen und eine leichte Höhe von mindestens 3,5 m eingehalten wird. Im Eingangsereich kann ausnahmsweise ein Vortreten vor die Baugrenze um bis zu weiteren 3,0 m für Vordächer zugelassen werden.

Entlang - der künftigen Eichhornstraße zwischen den Punkten C2.1 und C2.2 - der künftigen Eichhornstraße zwischen den Punkten C1.1 und C1.2, der Fläche W 4 zwischen den Punkten C2.1 und C2.4 - der künftigen Linkstraße zwischen den Punkten C2.2 und C3.3 und - der künftigen Linkstraße zwischen den Punkten B4.2 und B8.3 kann je Eingangsereich ein Vortreten vor die Baugrenze um bis zu 3,0 m für Vordächer mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu 50 m² ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Bedenken der Straßenverkehrsbehörde sowie Bedenken hinsichtlich der Bepflanzung (Bäume) und Straßeneinrichtungen nicht bestehen und eine leichte Höhe von mindestens 3,5 m eingehalten wird.

Entlang - der künftigen Eichhornstraße zwischen den Punkten C2.1 und C2.2 - der künftigen Eichhornstraße zwischen den Punkten C1.1 und C1.2, der Fläche W 4 zwischen den Punkten C2.1 und C2.4 - der künftigen Linkstraße zwischen den Punkten C2.2 und C3.3 und - der künftigen Linkstraße zwischen den Punkten B4.2 und B8.3 kann je Eingangsereich ein Vortreten vor die Baugrenze um bis zu 3,0 m für Vordächer mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu 50 m² ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Bedenken der Straßenverkehrsbehörde sowie Bedenken hinsichtlich der Bepflanzung (Bäume) und Straßeneinrichtungen nicht bestehen und eine leichte Höhe von mindestens 3,5 m eingehalten wird.

Entlang - der künftigen Eichhornstraße zwischen den Punkten C2.1 und C2.2 - der künftigen Eichhornstraße zwischen den Punkten C1.1 und C1.2, der Fläche W 4 zwischen den Punkten C2.1 und C2.4 - der künftigen Linkstraße zwischen den Punkten C2.2 und C3.3 und - der künftigen Linkstraße zwischen den Punkten B4.2 und B8.3 kann je Eingangsereich ein Vortreten vor die Baugrenze um bis zu 3,0 m für Vordächer mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu 50 m² ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Bedenken der Straßenverkehrsbehörde sowie Bedenken hinsichtlich der Bepflanzung (Bäume) und Straßeneinrichtungen nicht bestehen und eine leichte Höhe von mindestens 3,5 m eingehalten wird.

7.1.5 Aufzugsanlagen und Treppentürme in Innenhöfen

Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zur Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO kann zugelassen werden. In den Teilen des Kerngebietes mit der Bezeichnung B 4, B 6, C 2 und C 3 für Treppentürme und Aufzugsanlagen: In dem Teil des Kerngebietes mit der Bezeichnung A 5 für Treppentürme und andere Elemente des Baukörpers. Dies gilt auch, wenn hierdurch die baurechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen unterschritten werden.

7.2 Regelung der unterirdischen Bebaubarkeit der Grundstücke

Die Baugrundstücke im Kerngebiet sind unterirdisch vollständig unterbaubar, soweit keine anderen Festsetzungen oder das Denkmalrecht entgegenstehen.

7.3 Überdachung einer Blockstraße als Nebenanlage gem. §14 Abs. 1 BauNVO

Über der Fläche B3.1, E51, B2 4, B4.1, B4.4, E52, E53, B6.1, B6.4, E54, E55, B8.4, B7.3, B7.2, E56, E57, B5.3, B5.2, E58, E59, B3.3, B3.2, B3.1 Teilfläche von W 3 siehe textliche Festsetzung Nr. 4.2) kann zwischen 48 m über NN und 50 m über NN eine transparente Überdachung ausnahmsweise zugelassen werden.

Das Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (Textliche Festsetzung Nr.4.2) kann 3 mal auf einer Länge bis zu 19 m auf beiden Seiten der Blockstraßen mit einer Breite von 5,0 m über NN liegen, allgemein zulässig. Wohnungen mit einer Fußbodenoberkante unterhalb von 52 m über NN sind zulässig, wenn sie den notwendigen Fenstern von mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume ein Abstand zum gegenüberliegenden Gebäude eingehalten wird, der mindestens so groß ist, wie sich aus folgender Formel ergibt: A ≥ (B + C) : 2

A = Abstand der Gebäude
B = Höhe der Wand des Gebäudes in dem sich die Wohnung befindet, oberhalb des Fußbodens des zu beurteilenden Aufenthaltsraumes
C = Höhe der Wand des gegenüberliegenden Gebäudes oberhalb des Fußbodens des zu beurteilenden Aufenthaltsraumes.

8. Geschosfläche

8.1 Unterirdische Aufenthaltsräume

In den im Koordinatenverzeichnis definierten, unterirdischen Teilflächen des Kerngebietes sind je Quadratmeter und Maßangaben gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO unterirdische Flächen für Aufenthaltsräume (einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände) gemäß der Tabelle 1 ohne Anrechnung auf die Geschosfläche zulässig. Darüber hinausgehende Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände sind ganz auf die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosfläche anzurechnen.

Bei der Ermittlung der Geschosfläche gehen Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe nur einfach in die Berechnung ein.

8.1.1 Ausnahmsweise Überschreitung des zulässigen Maßes der unterirdischen Aufenthaltsflächen Eine Überschreitung der jeweils zulässigen unterirdischen Geschosfläche bis zu dem in der Tabelle 1 angegebenen Maß kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß die Überschreitungen durch jeweils entsprechende Unterschreitungen der zulässigen unterirdischen Geschosfläche an anderer Stelle des Kerngebietes in vollem Umfang ausgeglichen wird.

Tabelle 1

Unterirdische Teilfläche	zulässige Fläche unterirdischer Aufenthaltsräume in m²/m² Grundstückfläche
A 1	0,1 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,2)
A 2	0,1 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,2)
A 3	0,1 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,2)
A 4	0,1 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,2)
A 5	0,5 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,6)
B 1	0,6 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,8)
B 2	0,7 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,8)
B 3	1,0 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 1,2)
B 4	0,6 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,8)
B 5	0,7 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,8)
B 6	0,7 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,8)
B 7	0,7 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,8)
B 8	0,7 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,8)
B 9	0,6 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,8)
C 1	0,6 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,2)
C 2	0,2 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,3)
C 3	0,1 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 0,2)
D 1	1,4 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 2,0)
D 2	1,2 (Ausnahme gemäß 8.1.1 : 1,8)

8.2 Ausnahmsweise zulässige Überschreitung der oberirdischen Geschosfläche

In den Teilen des Kerngebietes mit der Bezeichnung A 1, B 1 und C 1 kann eine Überschreitung der zulässigen oberirdischen Geschosfläche um jeweils bis zu 5%, in den übrigen Teilflächen des Kerngebietes um jeweils bis zu 10% ausnahmsweise zugelassen werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß die Überschreitungen durch jeweils entsprechende Unterschreitungen der zulässigen oberirdischen Geschosfläche an anderer Stelle des Kerngebietes in vollem Umfang ausgeglichen wird.

8.3 Ausnahmsweise zulässige Überschreitung der oberirdischen Geschosfläche für Technflächen

Je Teilfläche des Kerngebietes kann die zulässige oberirdische Geschosfläche für Flächen für haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen ausnahmsweise überschritten werden - um jeweils 100 m² für die Teilflächen A 2, B 3, D 1 - um jeweils 300 m² für die Teilflächen A 4, A 5, B 4, B 5, B 6, B 8, C 2, C 3, D 2 - um jeweils 500 m² für die Teilflächen A 1, B 1, B 7 - um 900 m² für die Teilfläche C 1.

Für den gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5.3 zulässigen Abluftkanal kann die zulässige oberirdische Geschosfläche um das dadurch bedingte Maß überschritten werden.

8.4 Erschließungsflächen für Wohnungen innerhalb der Gemeindefassadenfläche

Innerhalb der Fläche für Einschießbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte können Flächen für die Erschließung des Kerngebietes zugelassen werden, wenn hierdurch die Geschosfläche für die Kindertagesstätte von 1300 m² nicht unterschritten wird.

9. Über- und Unterschreitung der Höhenfestsetzungen

9.1 Überschreitung der Traufhöhe durch zurückgestaffelte Geschosse

In den Teilen des Kerngebietes, in denen die Traufhöhe festgesetzt ist, sind innerhalb der überbaubaren Flächen unter Überschreitung der Traufhöhe weitere Geschosse zulässig, wenn die Geschosse in einem Winkel von maximal 60° hinter die äußere Gebäudekante zurückspringen und die Gebäudeoberkante nicht überschritten wird. In den Teilen des Kerngebietes mit der Bezeichnung A 2 und A 4 kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß der Winkel von 60° bis hin zu 70° überschritten wird. In dem Teil des Kerngebietes mit der Bezeichnung B 9 kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß der Winkel von 60° bis hin zu 85° überschritten wird.

9.2 Überschreitung der Traufhöhe durch zurückgestaffelte Geschosse

9.2.1 Überschreitung der Oberkante durch technische Dachaufbauten bei den ortsbildlich hohen Gebäuden Im Kerngebiet, mit Ausnahme der Teilflächen des Kerngebietes mit der Bezeichnung A 1, B 1 und C 1, können einzelne Einzelelemente Dachaufbauten bis zu einer Grundfläche von jeweils 10 m² und einer Höhe von 4,5 m über der festgesetzten maximalen Oberkante zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen dienen. Diese Festsetzung gilt nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen und Antennen.

9.2.2 Überschreitung der Gebäudeoberkanten für technische Dachaufbauten bei den baulichen Dominanten In den Teilflächen des Kerngebietes mit der Bezeichnung A 1, B 1 und C 1 können im Einzelfall ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten bis zu einer Grundfläche von jeweils 10 m² und einer Höhe von 6,0 m über der festgesetzten maximalen Oberkante zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen dienen. Diese Festsetzung gilt nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen und Antennen.

9.2.3 Ausnahmsweise Überschreitung der Gebäudeoberkanten auf der östlichen Teilfläche der Dominante A 1 für künstlerisch begründete Aufbauten Innerhalb der Fläche A1.3, A1.4, A1.5, A1.6, A1.3 können Dachaufbauten bis zu einer Höhe von 6,0 m über der festgesetzten maximalen Oberkante für architektonische Gestaltungselemente ausnahmsweise zugelassen werden, wenn von diesen keine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht.

10. Brückenverbindungen

10.1 Fußgängerverbindung für einen zukünftigen Osteingang der Staatsbibliothek (Stiftung Preischer Kulturbesitz)

Innerhalb der Fläche S81, D1.4, D2.6, S82, S81 ist zur baulichen Herstellung eines neuen Zugangs der Staatsbibliothek (Stiftung Preischer Kulturbesitz) in Ost-West-Richtung die Errichtung einer Brückenverbindung für Fußgänger zulässig, wenn die Geh- und Leitungsrechte sowie die Feuerwehrfahrt dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Verbindung darf als maximal 6,0 m breite und 6,0 m hohe, vollständig überdeckte und geschlossene Brücke errichtet werden.

10.2 Brückenverbindung zwischen der Gemeindefassadenfläche B 9 und der zugehörigen Freifläche

Innerhalb der Fläche B9.2, K71, K74, S42, B9.3, B9.2 ist in Ost-West-Richtung die Errichtung einer Brückenverbindung zwischen der Gemeindefassadenfläche B 9 und der zugehörigen Freifläche zulässig, wenn unterhalb der Brücke eine leichte Höhe von 4,0 m eingehalten wird. Die Verbindung darf nur als offene und maximal 3,5 m breite Brücke errichtet werden.

10.3 Brücken innerhalb eines Teiles der Fläche W 3

Auf der Fläche B3.2, B4.1, B9.1, B7.3, B3.2 (Teilfläche von W 3) können rechtwinklig zur Baugrenze in dem 2. Vollgeschos acht, offene Brücken mit einer Konstruktionsbreite von jeweils maximal 3,5 m ausnahmsweise zugelassen werden, wenn unter den Brücken eine leichte Höhe von mindestens 3,5 m verbietet.

10.4 Brücken gemäß Nebenzzeichnung 10

Die vertikalen Begrenzungen (Wände) der gemäß Nebenzzeichnung 10 zulässigen Brücken sind transparent auszuführen. Unterhalb der Brücken ist eine leichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

11. Arkadenfestsetzung

Die in der Planzeichnung festgesetzten Arkaden, mit Ausnahme der Fläche gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 4.1, sind in einer Breite von mindestens 4 m, gerechnet von der Baugrenze, im 1. Vollgeschos auszubilden.

Zwischen den Punkten C2 und C2.2 ist die Arkade in einer Breite von mindestens 2,5 m, gerechnet von der Straßenbegrenzungslinie, ohne Stützpfiler im 1. Vollgeschos auszubilden. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschosfläche bleiben Arkaden incl. der Stützpfiler unberücksichtigt. Dieses gilt auch für die Nichtanrechnung der Fläche von Arkaden, die nicht festgesetzt sind.

12. Unterbaubarkeit von Straßen

12.1 Unterbaubarkeit deraltenPotsdamer Straße für Versorgungsflächen

Unterhalb der Flächen UB 1, UB 2, UB 3, und UB 4 sind bauliche Anlagen, die der Versorgung oder Nutzung der angrenzenden Bebauung dienen, insbesondere Technikräume, Versorgungsflächen und -wege sowie Verkehrswege zulässig, wenn der Baumbestand nicht beeinträchtigt wird. Die Oberkante der unterirdischen Bebauung darf innerhalb der Flächen UB 2, UB 3, UB 4 eine Höhe von 27,6 m über NN, innerhalb der Fläche UB 1 eine Höhe von 30,5 m über NN nicht überschreiten.

13. Stollplätze und Zufahrtsbereiche

13.1 Einschränkung der Zahl der Stollplätze im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist höchstens ein Stollplatz pro 27 m² Baugrundstückfläche im Sinne des § 119 Abs. 3 BauNVO zulässig. Die Stollplätze sind unterirdisch anzulegen. Ausnahmsweise können oberirdisch bis zu 5 Stollplätze pro oberirdische Teilfläche des Kerngebietes, mit Ausnahme der Teilflächen des Kerngebietes mit der Bezeichnung A 3 und B 2, zugelassen werden. Eine Überschreitung der Zahl der Stollplätze ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß die Überschreitung durch entsprechende Unterschreitungen der Zahl der Stollplätze an anderer Stelle im Plangebiet vollständig ausgeglichen wird.

<

Koordinatenverzeichnis	
Alphabetische Liste der verwendeten Abkürzungen für die benannten Punkte	
A	Umgrenzung von Teilflächen des Kerngebietes
B	Umgrenzung von Teilflächen des Kerngebietes
C	Umgrenzung von Teilflächen des Kerngebietes
D	Umgrenzung von Teilflächen des Kerngebietes
ES	Einkaufsstraße
GR	Gehrechte
KT	Freifläche Kindertagesstätte
L	Betriebsräume Straßentunnel
LR	Leitungsrechte
P	Öffentliche Parkanlage am Gebäude Schellingstraße 8/Reichpietschufer 20 ("Canaris-Haus")
PS	Fußgängerpasserelle
PV	Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
S	öffentliches Straßenland/Straßenbegrenzungslinie
TF	Fahrtrecht Straßentunnel B 96
UF	Fahrtrechte U-Bahn
UG	unterirdische Blockgrenzen

Die Koordinaten wurden vom Vermessungsamt Tiergarten ermittelt.
Basis der Koordinaten ist das Landeskoordinatensystem Söldner-Berlin. Der fiktive Koordinatennullpunkt liegt 40.000 m westlich und 10.000 m südlich vom trigonometrischen Punkt Müggelberg, dem Koordinatenanfangspunkt des Bezugssystems Söldner-Berlin.
Die Punkte ohne Höhenangaben im Koordinatenverzeichnis (zweidimensional bestimmte Punkte) und die durch solche Punkte definierten Linien und Flächen gelten durchgehend für alle Höhen bzw. Ebenen.
In der Höhe bzw. Tiefe begrenzte Räume werden durch Festsetzung von Punkten mit Höhenangaben (dreidimensional bestimmte Punkte) in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung bestimmt.

Definition von oberirdischen Teilflächen des Kerngebietes
Die oberirdische Teilfläche A 1 ist definiert durch die Punkte A1.1 bis A1.7
Die oberirdische Teilfläche A 2 ist definiert durch die Punkte A2.1 bis A2.5
Die oberirdische Teilfläche A 3 ist definiert durch die Punkte A3.1 bis A3.3
Die oberirdische Teilfläche A 4 ist definiert durch die Punkte A4.1 bis A4.4
Die oberirdische Teilfläche A 5 ist definiert durch die Punkte A5.1 bis A5.5
Die oberirdische Teilfläche B 1 ist definiert durch die Punkte B1.1, B1.2, B1.3, B2.1, B1.4, B2.2, B2.3, B4.1, B2.4, B2.5, E51, S64, S63
Die oberirdische Teilfläche B 2 ist definiert durch die Punkte B1.4, B2.1, B1.3, B2.2, B2.3, B4.1, B2.4, B2.5, E51, S64, S63
Die oberirdische Teilfläche B 3 ist definiert durch die Punkte B3.1 bis B3.5
Die oberirdische Teilfläche B 4 ist definiert durch die Punkte B4.1, B2.3, B2.2, B4.2, B4.3, B4.4
Die oberirdische Teilfläche B 5 ist definiert durch die Punkte B5.1 bis B5.5
Die oberirdische Teilfläche B 6 ist definiert durch die Punkte B6.1 bis B6.4
Die oberirdische Teilfläche B 7 ist definiert durch die Punkte B7.1 bis B7.4
Die oberirdische Teilfläche B 8 ist definiert durch die Punkte B8.1 bis B8.4
Die oberirdische Teilfläche B 9 ist definiert durch die Punkte B9.1 bis B9.4
Die oberirdische Teilfläche C 1 ist definiert durch die Punkte C1.1 bis C1.5
Die oberirdische Teilfläche C 2 ist definiert durch die Punkte C2.1 bis C2.4
Die oberirdische Teilfläche C 3 ist definiert durch die Punkte C3.1 bis C3.4
Die oberirdische Teilfläche D 1 ist definiert durch die Punkte D1.1 bis D1.4
Die oberirdische Teilfläche D 2 ist definiert durch die Punkte D2.2 bis D2.6, D1.4, D1.3

Definition von unterirdischen Teilflächen des Kerngebietes
Die unterirdische Teilfläche A 1 ist definiert durch die Punkte UG6, A1.1, A1.2, A1.3, A1.4, A1.5, A1.8, A1.6, S61, UG7
Die unterirdische Teilfläche A 2 ist definiert durch die Punkte UG1, A2.1, A2.2, UG6, UG7, A2.3, A2.4, UG3, UG2
Die unterirdische Teilfläche A 3 ist definiert durch die Punkte UG2, UG3, A3.2, A3.3, S62, UG5
Die unterirdische Teilfläche A 4 ist definiert durch die Punkte A4.1, A4.2, UG1, UG2, UG4, A4.4
Die unterirdische Teilfläche A 5 ist definiert durch die Punkte UG4, UG2, UG5, A5.3, A5.4, A5.5
Die unterirdische Teilfläche B 1 ist definiert durch die Punkte B1.1, B1.2, UG9, UG8, B1.3, B2.1, B1.4
Die unterirdische Teilfläche B 2 ist definiert durch die Punkte S63, B1.4, B2.1, B1.3, UG.8, B2.2, B2.3, B4.1, UG10, B3.1, S64
Die unterirdische Teilfläche B 3 ist definiert durch die Punkte B3.1, B2.2, UG10, UG12, UG11, S65, B2.5
Die unterirdische Teilfläche B 4 ist definiert durch die Punkte UG10, B4.1, B2.3, B2.2, UG8, UG9, B4.2, B4.3, UG13, UG12
Die unterirdische Teilfläche B 5 ist definiert durch die Punkte B5.1, UG11, UG12, UG15, UG14, B5.4, B5.5
Die unterirdische Teilfläche B 6 ist definiert durch die Punkte UG12, UG13, B6.2, B6.3, UG16, UG15
Die unterirdische Teilfläche B 7 ist definiert durch die Punkte UG14, UG15, UG17, UG19, B7.3, B7.4, B7.1
Die unterirdische Teilfläche B 8 ist definiert durch die Punkte UG15, UG16, B8.2, B8.3, UG18, UG17
Die unterirdische Teilfläche B 9 ist definiert durch die Punkte UG17, UG16, B9.2, B9.3, B9.4, UG19
Die unterirdische Teilfläche C 1 ist definiert durch die Punkte C1.1, C1.2, UG20, UG21, UG23, C1.3, C1.6, C1.5
Die unterirdische Teilfläche C 2 ist definiert durch die Punkte UG20, C2.1, C2.2, C2.3, UG22, UG21
Die unterirdische Teilfläche C 3 ist definiert durch die Punkte UG21, UG22, C3.2, C3.3, C3.4, UG23
Die unterirdische Teilfläche D 1 ist definiert durch die Punkte D1.1, D1.2, D1.3, D1.4
Die unterirdische Teilfläche D 2 ist definiert durch die Punkte D1.4, D1.3, D2.2, D2.3, D2.4, D2.5, D2.6

Definition der internen Blockstraßen
Die Teilfläche W 1 ist definiert durch die Punkte A4.4, A4.3, A4.2, A2.1, A2.5, A2.4, A3.2, A3.1, S62, A5.3, A5.2, A5.1.
Die Teilfläche W 2 ist definiert durch die Punkte A2.2, A1.1, A1.7, A1.6, A2.2
Die Teilfläche W 3 ist definiert durch die Punkte B3.1, E51, B2.4, B4.1, B4.4, B4.3, B6.2 B6.1, B6.4, B6.3, B8.2, B8.1, B8.4, B8.3, B9.2, B9.1, B9.4, B7.3, B7.2, B7.1, B5.4 B5.3, B5.2, B5.1, S65, B3.4, B3.2
Die Teilfläche W 4 ist definiert durch die Punkte C1.2, C2.1, C2.4, C2.3, C3.2, C3.1, C3.4, C1.3

Koordinatenverzeichnis zum Bebauungsplan II-165						
Punkt-nummer Bebauungs-plan II-165	Rechtswert	Hochwert	Radius	z-Wert (Unter-kante in Meter über NN)	z-Wert (Ober-kante in Meter über NN)	Quelle/Bemerkung
A1.1	22950,65	20249,73				
A1.2	22990,76	20254,76				
A1.3	22989,92	20261,45				
A1.4	23039,51	20267,67				
A1.5	23040,45	20260,16				
A1.6	22963,30	20202,57				
A1.7	22955,19	20213,43				
A1.8						nicht durch Koordinaten festgelegt
A2.1	22876,21	20240,41				
A2.2	22934,36	20247,69				
A2.3	22941,72	20188,96				
A2.4	22935,34	20184,20				
A2.5	22881,71	20196,47				
A3.1	22883,44	20182,69				
A3.2	22921,61	20173,95				
A3.3	22887,71	20148,64				
A4.1	22797,25	20230,52				
A4.2	22860,59	20238,45				
A4.3	22865,38	20200,22				
A4.4	22800,14	20215,16				
A5.1	22802,77	20201,17				
A5.2	22867,10	20186,43				
A5.3	22872,98	20139,52				
A5.4	22831,31	20108,42				
A5.5	22820,08	20109,07				

Punkt-nummer Bebauungs-plan II-165	Rechtswert	Hochwert	Radius	z-Wert (Unter-kante in Meter über NN)	z-Wert (Ober-kante in Meter über NN)	Quelle/Bemerkung
B1.1	23058,74	20240,13				
B1.2	23030,22	20155,48				
B1.3						Bestand (Gebäude)
B1.4						Bestand (Gebäude)
B2.1						Bestand (Gebäude)
B2.2						Bestand (Gebäude)
B2.3						Bestand (Gebäude)
B2.4	22975,34	20157,36				
B2.5	22968,55	20166,33				
B2.6						Bestand (Gebäude)
B2.7						Bestand (Gebäude)
B3.1	22953,03	20158,71				
B3.2	22961,11	20165,99				
B3.3	22943,15	20102,68				
B3.4	22903,54	20116,02				
B3.5	22900,78	20119,72				
B4.1	22973,48	20151,82				
B4.2	23023,35	20135,11				
B4.3	23005,36	20081,71				
B4.4	22955,51	20098,51				
B5.1	22887,25	20107,74				
B5.2	22938,98	20090,31				
B5.3	22921,45	20038,29				
B5.4	22854,02	20061,02				
B5.5	22857,85	20085,80				
B6.1	22951,34	20096,14				
B6.2	23001,19	20069,34				
B6.3	22963,66	20017,32				
B6.4	22933,81	20034,12				
B7.1	22852,00	20047,93				
B7.2	22917,28	20025,92				
B7.3	22895,07	19960,02				
B7.4	22846,78	20027,05				
B8.1	22929,65	20021,75				
B8.2	22979,49	20004,95				
B8.3	22961,96	19952,93				
B8.4	22912,11	19969,73				
B9.1	22907,95	19957,36				
B9.2	22957,79	19940,56				
B9.3	22941,63	19932,61				
B9.4	22904,33	19946,63				
C1.1	22844,34	19996,29				
C1.2	22887,10	19936,37				
C1.3	22843,71	19907,61				
C1.4	22834,63	19621,72				
C1.5	22817,91	19627,16				
C1.6	22816,32	19816,84				
C2.1	22896,36	19922,97				
C2.2	22933,66	19866,96				
C2.3	22914,59	19812,37				
C2.4	22864,75	19829,18				
C3.1	22860,58	19816,81				
C3.2	22910,45	19800,01				
C3.3	22890,12	19739,76				
C3.4	22852,93	19794,13				
C3.5	22889,12	19736,80				
C3.6	22851,93	19791,16				
D1	22675,37	19895,53				
D1.1	22772,44	20188,86				
D1.2	22784,69	20189,08				
D1.3	22803,57	20086,65				
D1.4	22779,04	20070,34				
D2.1						
D2.2	22811,49	20046,53				
D2.3	22822,13	19989,92				
D2.4	22777,53	19963,02				
D2.5	22765,16	19966,64				
D2.6	22778,29	20064,73				
D2.11	22777,75	20003,23				
D2.12	22800,95	20000,11				
D2.13	22798,42	19981,38				
D2.14	22775,23	19984,50				
E51	22966,63	20168,87				
E52	22963,19	20095,92				
E53	22959,02	20083,56				
E54	22941,49	20031,53				
E55	22937,32	20019,16				
E56	22909,60	20028,50				
E57	22913,77	20040,87				
E58	22931,30	20092,90				
E59	22935,47	20105,26				
GR1	23040,35	20260,97				
GR2	22763,78	19956,35				
GR3	22759,02	19946,00				
GR4	22730,85	19929,00				
GR5	22733,63	19938,86				
GR6	22757,34	19953,16				
GR7	22797,60	19979,44				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -

	Rechtswert	Hochwert	Radius	z-Wert (Unter- kante in Meter über NN)	z-Wert (Ober- kante in Meter über NN)	Quelle/Bemerkung
GR8	22813,99	19989,34				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
GR9	22813,40	19984,66				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
GR10	22799,51	19976,28				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
K1	22773,10	20055,91				
KT1						nicht durch Koordinaten festgelegt
KT2						nicht durch Koordinaten festgelegt
KT3						nicht durch Koordinaten festgelegt
KT4						nicht durch Koordinaten festgelegt
L1	22815,16	20001,52		14,50	26,05	Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
L2	22833,42	19998,76		14,50	26,05	Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
L3	22830,37	19973,45		14,50	26,05	Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
L4	22812,18	19976,20		14,50	26,05	Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
LR1	22763,14	20229,76				
LR2	22770,11	20230,64				
LR3	22765,31	19949,82				
LR4	22758,00	19841,31				
LR5	22773,50	19884,12				
LR6	22756,67	19956,01				
LR7	22772,01	20070,59				
LR11	22793,89	20136,34				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
LR12	22796,15	20136,77				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
LR13	22803,84	20095,88				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
LR14	22801,57	20095,46				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
LR15	22814,78	19872,38				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
LR16	22852,35	19859,71				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
LR17	22849,29	19850,62				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
LR18	22813,29	19862,74				Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
LR21						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR22						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR23						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR24						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR25						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR25A						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR26						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR27						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR28						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR29						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR30						nicht durch Koordinaten festgelegt
LR31						nicht durch Koordinaten festgelegt
P1	22721,27	19865,31				
P2	22731,10	19893,45				
P3	22734,48	19903,13				
P4	22753,15	19891,39				
P5	22773,50	19884,12				
P6	22778,11	19895,14				
P7	22785,59	19892,33				
P8	22779,48	19871,28				
P9	22766,47	19835,31				
P10	22758,55	19840,27				
P11	22771,79	19874,08				
P12	22748,75	19882,35				
P13	22735,44	19890,72				
P14	22725,74	19862,95				
P58	23008,75	20091,80			33,50	
P59	23025,38	20156,00			33,50	
P510	23030,65	20203,03			33,50	
P510A	23031,50	20199,78			33,50	
P510B	23033,25	20254,79			33,50	
P511	23033,25	20266,88			33,50	
P512	23034,02	20286,13			33,50	
P513	23037,15	20286,52			33,50	
P514	23039,51	20267,67			33,50	
P515	23040,45	20260,16			33,50	
P516	23058,74	20240,13			33,50	
P517	23066,83	20237,40			33,50	
P518	23058,09	20189,67			33,50	
P519	23023,23	20086,23			33,50	
PV1	22789,46	20163,73		19,95	26,05	
PV2	22808,34	20166,22		19,95	26,05	
PV3	22820,08	20109,07		19,95	26,05	
PV4	22831,31	20108,42		19,95	31,00	
PV5	22830,55	20099,46		19,95	31,00	
PV6	22842,84	20082,99		19,95	31,00	
PV7	22852,15	20081,55		19,95	31,00	
PV8	22856,20	20075,08		19,95	31,00	
PV9	22848,78	20027,05		19,95	31,00	
PV10	22860,79	20009,65		19,95	31,00	
PV11	22844,34	19998,29		19,95	31,00	
PV12	22833,52	19928,23		28,00	35,00	
PV13	22798,23	19933,06		28,00	35,00	
PV14	22806,49	19980,48		19,95	32,15	
PV15	22813,40	19984,66		19,95	32,15	Angaben der Satzverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - HTZ -
PV20	22941,63	19892,61			31,20	
PV21	22933,66	19868,96			31,20	
PV22	22880,38	19973,73				
PV23	22882,99	19969,95				
PV24	22881,26	19968,76				
PV25	22878,65	19972,54				